

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Ellefeld



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund von § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Kosten
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 4 Entstehen und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruches
- § 5 Auslagen
- § 6 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes
- § 7 Inkrafttreten

Anlage

Kostenverzeichnis

§ 1

Erhebung von Kosten

Die Gemeinde Ellefeld erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis der Gemeinde Ellefeld. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden, Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Gemeinde Ellefeld eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10 Euro erhoben wird.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (4) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruches

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Ellefeld als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 5

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
- a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde Ellefeld als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an eine andere Behörde, Einrichtung oder Person Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG, §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17

Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 13.11.2003 außer Kraft.

Ellefeld, den 08.09.2022

J. Kerber
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld vom 08.09.2022

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
1	Auskünfte, Einsichtgewährung	
1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenlos
1.2	Auskünfte die nicht unter 1.1 fallen	35 bis 700
1.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u. ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenlos
1.4	Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register, und dergleichen, die nicht unter 1.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.5	wie 1.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen und unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	10 bis 1000
3	Fristverlängerungen	
3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
3.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 3.1 fällt	10 bis 40
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	10
4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
4.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10
4.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt,

		kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
4.2.3	Beglaubigung in nicht von den Stellen 4.2.1 und 4.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist. Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
5	Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenlos
5.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen, Ausstellung von Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsache zum Beispiel Bürger der Gemeinde zu sein) und Ausweisen	10 bis 170
6	Erteilung einer Zweitschrift/-ausfertigung	
6.1	Erteilung der Zweitschrift oder Zweitausfertigung	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10
7	Verwaltung von Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

7.1	bei einem Schätzwert bis zu 500 € Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch 5
7.2	bei einem Schätzwert über 500 € Wert	2 Prozent von 500 und 1 Prozent des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch d. Unterbringungskosten
7.4	Negativbescheinigung zur Vorlage an die Versicherung	20
8	Schreibauslagen, Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen in Papierform	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u. ä. je angefangene Seite A4 und A5	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10
8.2	Bereitstellen von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
8.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 4 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite	0,50 je Seite 0,15 je Seite
	In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	1 je Seite 0,40 je Seite
8.2.2	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 3 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite	0,75 je Seite 0,25 je Seite
	In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	1,25 je Seite 0,50 je Seite
8.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form, sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
8.3.1	Sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
8.4	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibauslagen nach der Tarifstelle 8 können bis auf das Fünffache erhöht werden
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
9.1	Mahnung gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8 bis 40

9.2	Pfändung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
9.2.1	Wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50
9.2.2	Wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70
9.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß. § 16 SächsVwVG	95
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70 bis 180
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40 bis 1000
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100 bis 1000
9.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55
9.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
10	Vorkaufsrechtszeugnisse und Negativzeugnisse	
10.1	Vorkaufsrecht- und Negativzeugnis	20

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.